

Schulreglement




Musikschule
Region Sursee

GEMEINDEVERBAND DER
MUSIKSCHULE REGION SURSEE

Gestützt auf §12 der Statuten der Musikschule Region Sursee vom 24. September 2008 wird folgendes Schulreglement beschlossen:

Büron
Geuensee
Oberkirch
Sursee



Musikschule
Region Sursee

--	--	--

--	--	--

--	--	--

<p>Anmerkung zur Formulierung</p> <p>Der besseren Lesbarkeit halber wird in diesem Reglement bei den Personen die männliche Bezeichnung angewendet. Gemeint ist jedoch stets auch die weibliche Person.</p>		
--	--	--

--	--	--

INHALTSVERZEICHNIS

A ORGANISATION DER MUSIKSCHULE REGION SURSEE

B ORGANISATION DES UNTERRICHTS

C AUFNAHME UND AustrITT VON SCHÜLERN

D SCHULGELD

E BESCHWERDERECHT

F INKRAFTTRETEN



Stimmberechtigte der
Gemeinden Büron, Geuensee
Oberkirch, Sursee

Delegiertenversammlung

Kontrollstelle

Verbandsleitung

Rechnungsstelle

Sekretariat

Beirat

Fachschaftsrat

Konferenz
Lehrpersonen

Wahlkommission
Lehrpersonen

Fachschaft
Elementare Musikerziehung

Fachschaft
Gesang

Fachschaft
Sreichinstrumente

Fachschaft
Zupfinstrumente

Fachschaft
Tasten- und Knopfinstrumente

Fachschaft
Schlaginstrumente

Fachschaft
Blechblasinstrumente

Fachschaft
Holzblasinstrumente

Fachschaft
Ensembles

A ORGANISATION DER MUSIKSCHULE REGION SURSEE

1 Politisch strategische Führung

- 1 Die politisch strategische Führung obliegt den folgenden Organen:
 - Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden
 - Delegiertenversammlung
 - Präsidium der Delegiertenversammlung
- 2 Die Rechte und Pflichten dieser Organe sind in den Statuten des Verbandes „Musikschule Region Sursee“ geregelt.

2 Kontrollstelle

- 1 Die Wahl und Aufgaben der Kontrollstelle sind in den Verbandsstatuten geregelt.
- 2 Die Kontrollstelle wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

3 Verbandsleitung

- 1 Die Verbandsleitung ist für die operative Führung des Verbandes im pädagogischen, personellen, organisatorischen und finanziellen Bereich verantwortlich und wird von der Delegiertenversammlung gewählt.
- 2 Die Rechte und Pflichten der Verbandsleitung sind in den Verbandsstatuten geregelt.
- 3 Die Hauptaufgaben und Kompetenzen sowie die Anforderungsprofile sind in den Funktionsbeschreibungen „Verbandsleitung“ und „stellvertretende Verbandsleitung“ definiert.
- 4 Bei Abwesenheit der Verbandsleitung übernimmt die stellvertretende Verbandsleitung die Geschäfte mit allen Rechten und Pflichten.

--	--	--

4 Rechnungsstelle

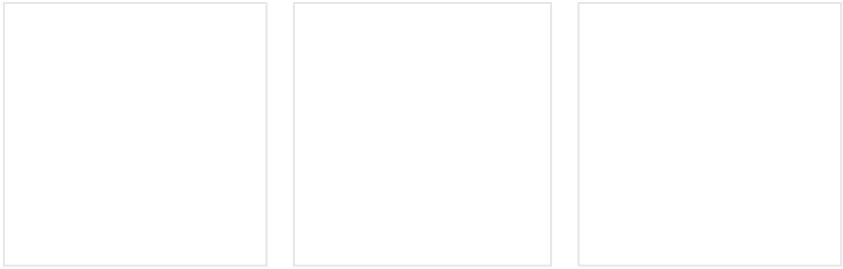
- 1 Die Rechnungsstelle führt das Rechnungswesen in Zusammenarbeit mit der Verbandsleitung und dem Sekretariat.
- 2 Die Stadtverwaltung Sursee, Bereich Finanzen, amtet als Rechnungsstelle gemäss der Vereinbarung vom 1.1.2009.

5 Sekretariat

- 1 Das Sekretariat unterstützt die Verbandsleitung im administrativen, organisatorischen und finanziellen Bereich.
- 2 Die Aufgaben des Sekretariats sind im Funktionsbeschrieb „Sekretariat“ umschrieben.

6 Beirat

- 1 Der Beirat berät die Verbandsleitung bei der pädagogisch konzeptionellen Weiterentwicklung der Musikschule.
- 2 Der Beirat besteht aus 5–7 Mitgliedern und wird von der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Bei der Wahl der Mitglieder ist folgendes zu berücksichtigen:
 - Wohnsitz in einer der Verbandsgemeinde;
 - Mitgliedschaft in einem musikorientierten Verein (vokal und/oder instrumental);
 - Erfahrung im pädagogischen und/oder im schulpolitischen Bereich;
 - nach Möglichkeit soll jede Verbandsgemeinde mit mindestens einem Mitglied vertreten sein;
 - ein Mitglied vertritt die Lehrpersonen und wird von der Konferenz Lehrpersonen vorgeschlagen.
- 4 Die Rechte und Pflichten des Beirats sind in der Geschäftsordnung „Beirat“ definiert.



7 Fachschaftsrat

- 1 Der Fachschaftsrat unterstützt die Verbandsleitung bei der Weiterentwicklung der Musikschule.
- 2 Er setzt sich aus den folgenden 5 Mitgliedern zusammen:
 - Vertreter Elementare Musikerziehung / Gesang
 - Vertreter Streichinstrumente / Zupfinstrumente
 - Vertreter Tasten- und Knopfinstrumente / Schlaginstrumente
 - Vertreter Holzblasinstrumente
 - Vertreter Blechblasinstrumente
- 3 Die Rechte und Pflichten des Fachschaftsrats sind in der Geschäftsordnung „Fachschaftsrat“ definiert.

8 Konferenz der Lehrpersonen

- 1 Die Konferenz der Lehrpersonen berät über aktuelle und künftige Themen der Musikschule und dient dem Informationsaustausch.
- 2 Sie umfasst alle Lehrpersonen. Die Lehrpersonen sind zur Teilnahme verpflichtet.
- 3 Die Konferenz tagt mindestens 2 Mal pro Jahr:
 - in der Regel im August zur Eröffnungskonferenz;
 - im Januar zur Semesterkonferenz.
- 4 Die Rechte und Pflichten der Konferenz der Lehrpersonen sind in der Geschäftsordnung „Konferenz der Lehrpersonen“ definiert.

9 Fachschaft

- 1 Die Lehrpersonen verwandter Instrumente organisieren sich innerhalb der Fachschaft zum gegenseitigen Austausch, zur Qualitätssicherung und für gemeinsame Projekte.

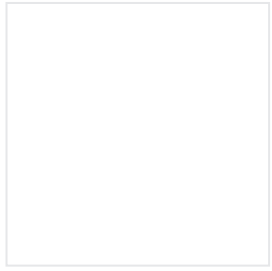
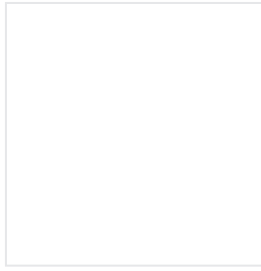
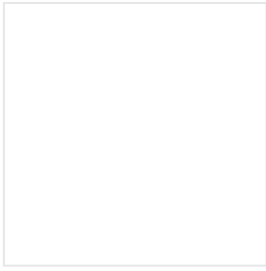
- 2 Die Rechte und Pflichten der Fachschaft sind in der Geschäftsordnung „Fachschaft“ definiert.

10 Wahlkommission Lehrpersonen

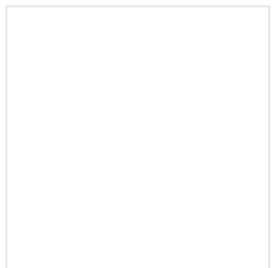
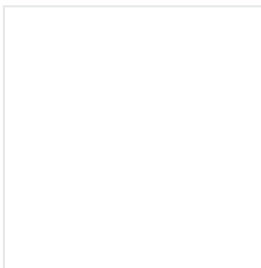
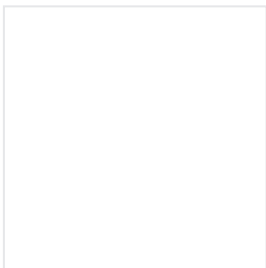
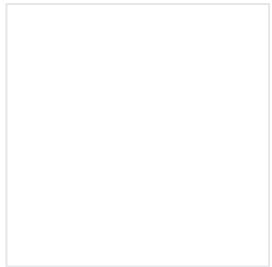
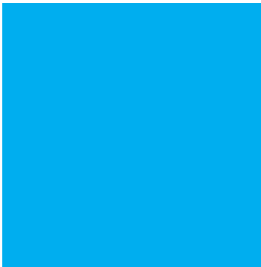
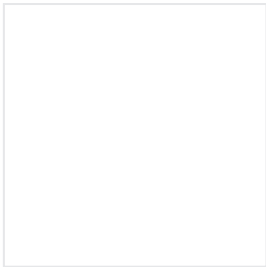
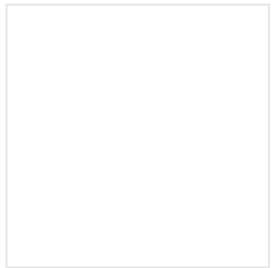
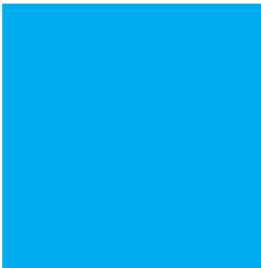
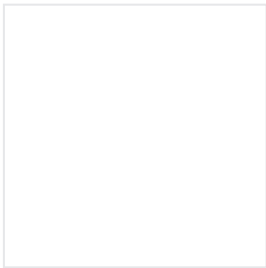
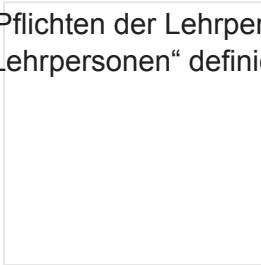
- 1 Die Wahlkommission Lehrpersonen besteht aus der Verbandsleitung, der stellvertretenden Verbandsleitung, der Fachschaftsvertretung und einer Lehrperson. Die Anstellungskompetenz hat die Verbandsleitung.
- 2 Die Rechte und Pflichten der Wahlkommission Lehrpersonen sind in der Geschäftsordnung „Wahlkommission Lehrpersonen“ definiert.

11 Lehrpersonen

- 1 Lehrpersonen der Musikschule sind diplomierte Musiklehrpersonen oder Personen mit entsprechenden Fähigkeitsausweisen. Es können in Ausnahmefällen auch Laien eingestellt werden, sofern sie über die notwendige Fachkompetenz und anerkannte Lehrbegabung verfügen. Als Grundlage dient der Berufsauftrag für die Musiklehrpersonen.
- 2 Die Anstellung der Lehrpersonen wird im Anstellungsvertrag geregelt. Als Grundlagen dazu dienen: Statuten Musikschule Region Sursee / Leitbild / Personalgesetz des Kantons Luzern vom 26. Juni 2001 (mit einzelnen Ausnahmen) / Besoldungsordnung (BOL) für die Lehrpersonen / Besoldungsverordnung der Musiklehrpersonen der Musikschule Region Sursee / Allgemeine Anstellungsbedingungen für Musiklehrpersonen / Funktionsbeschreibung für Musiklehrpersonen / Beruflicher Auftrag für Musiklehrpersonen Verband Musikschulen Luzern



3 Die Rechte und Pflichten der Lehrpersonen sind im Funktionsbeschrieb „Lehrpersonen“ definiert.



B ORGANISATION DES UNTERRICHTS

1 Fächerangebot

Das Fächerangebot wird jährlich mit der Infobroschüre veröffentlicht.

2 Unterrichtsort

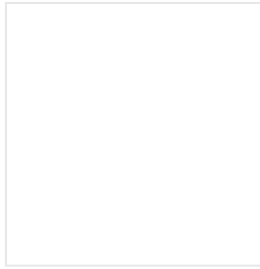
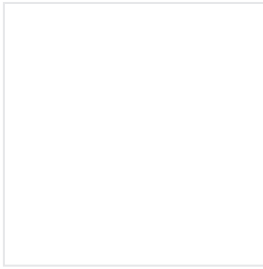
Der Unterricht wird normalerweise in der Wohngemeinde des Schülers erteilt, wenn mindestens 3 Schüler das selbe Instrument erlernen. Bei kleineren Schülerzahlen und im Ensembleunterricht wird der Unterricht zentral angeboten.

3 Elementare Musikerziehung

- 1 Lektionen der Elementaren Musikerziehung dauern 45 Minuten.
- 2 Die Klassengrösse der Elementaren Musikerziehung liegt zwischen 5 und 12 Kindern. Über Ausnahmen entscheidet die Verbandsleitung.
- 3 Beim integrierten Unterricht im Kindergarten und der Primarschule besteht bei gemeinsamen Projekten eine enge Zusammenarbeit mit der Volksschule.
- 4 Für die Elementare Musikerziehung geforderte Materialien müssen von den Erziehungsberechtigten fristgerecht angeschafft werden.

4 Unterricht

- 1 Instrumental- oder Vokalunterricht findet im Einzel- oder Partnerunterricht statt.
- 2 Er dauert je nach Ausbildungsstufe und Motivation der Schüler 30 oder 40 Minuten pro Woche.
- 3 Ab der Sekundarstufe I ist der Unterricht auch alle 14 Tage möglich.



5 Partnerunterricht

- 1 Für Klavier, Keyboard, Harfe und Schlagzeug ist Partnerunterricht nicht möglich.
- 2 Ist ein Kind für Partnerunterricht angemeldet, aber kein passender Partner vorhanden, erfolgt die Einteilung mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten in Einzelunterricht zu 30 Minuten.

6 Ensemble

- 1 Gesangs- und Instrumentalschüler werden mit Ensembleunterricht zum gemeinsamen Musizieren angeleitet.
- 2 Schüler der Musikschule mit entsprechender Eignung haben die Möglichkeit in den verschiedenen Ensembles mitzuwirken, wenn die Lehrperson damit einverstanden ist.
- 3 Die Unterrichtszeiten der Ensembles sind unterschiedlich lang.

7 Schülerzuteilung

- 1 Die Zuteilung der Schüler an die entsprechenden Fachlehrpersonen erfolgt durch die Verbandsleitung im Rahmen der vertraglich zugesicherten Stunden.
- 2 Wünsche werden soweit als möglich berücksichtigt.
- 3 Lehrerwechsel sind in der Regel nur auf ein neues Schuljahr hin möglich.

8 Absenzenwesen

- 1 Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmässig, entsprechend vorbereitet und pünktlich zu besuchen.
- 2 Vorausschbare Absenzen (z.B. Schulanlässe) sind frühzeitig direkt der Lehrperson mitzuteilen. Als entschuldigt

gelten Absenzen, die auch das Fernbleiben vom obligatorischen Schulunterricht rechtfertigen würden.

- 3 Absenzen durch Krankheit oder Unfall sind zusätzlich zur Lehrperson auch dem Sekretariat mitzuteilen. Über allfällige Reduktionen des Schulgeldes entscheidet die Verbandsleitung nach Eingang eines Arzteugnisses.
- 4 Nach der zweiten unentschuldigten Absenz benachrichtigt die Lehrperson die Erziehungsberechtigten und die Verbandsleitung.
- 5 Von Schülern versäumte Lektionen müssen von den Lehrpersonen nicht nachgeholt werden.
- 6 Lektionen, welche Lehrpersonen aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) absagen müssen, werden nicht nachgeholt. Über den allfälligen Einsatz von Stellvertretungen entscheidet die Verbandsleitung.
- 7 Fallen Lektionen wegen privaten Gründen der Lehrperson aus, müssen diese vor- oder nachgeholt werden.

9 Ferien/Feiertage

Das Schuljahr (Ferien und gesetzliche Feiertage) der Musikschule richtet sich generell nach dem Schuljahr der öffentlichen Schule. Lokal kann es deshalb zu unterschiedlichen Plänen kommen.

10 Üben

- 1 Die Musikschüler verpflichten sich zu regelmässigem Üben. Die Erziehungsberechtigten sind aufgefordert, die Kinder zu regelmässigem Üben anzuhalten.
- 2 Bei mangelhaftem Fleiss können Schüler aus der Musikschule ausgeschlossen werden.

11 Unterrichtsortlichkeiten

Die Schüler und Lehrpersonen sind verpflichtet:

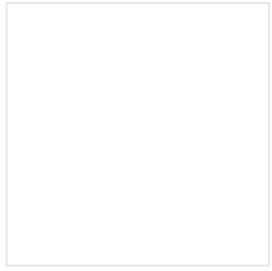
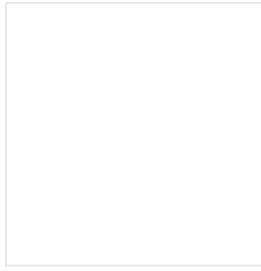
- sich an die Schul- und Hausordnungen der Verbandsgemeinden zu halten;
- zu Instrumenten und Mobiliar Sorge zu tragen.

12 Instrumente

- 1 Die Anschaffung des Instrumentes und des Notenmaterials ist Sache der Erziehungsberechtigten.
- 2 Lehrpersonen beraten bei Kauf od. Miete eines Instrumentes.
- 3 Um einen reibungslosen Keyboard-Unterricht gewährleisten zu können, ist es wichtig, dass das Kind auf einem Instrument ähnlichen Typs üben kann, wie dies in der Musikschule verwendet wird.
- 4 Für Schäden oder Diebstahl an schuleigenen Instrumenten durch Schüler haften die Erziehungsberechtigten oder deren gesetzliche Vertreter.
- 5 Für den Stabspielunterricht können beschränkt vorhandene Xylophone gemietet werden. Im Mietvertrag werden die Details geregelt.
- 6 Für Ensembles können speziell benötigte Instrumente leihweise abgegeben werden. Im Mietvertrag werden die Details geregelt.

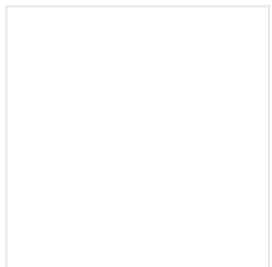
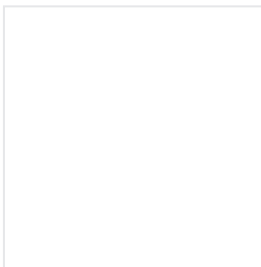
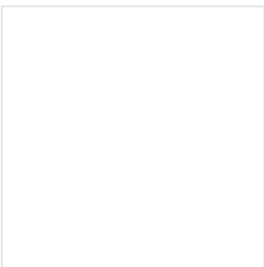
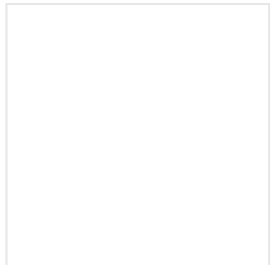
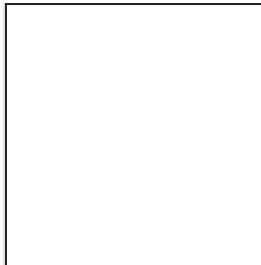
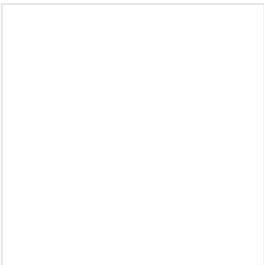
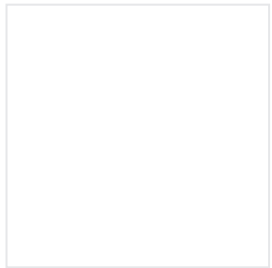
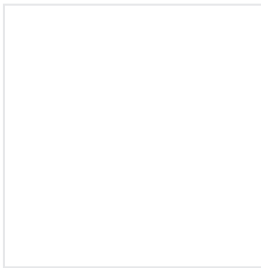
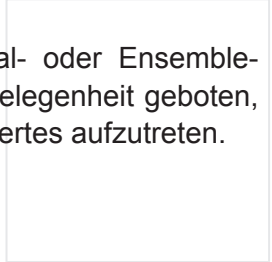
13 Lehrmittel

- 1 Die Lehrmittel werden von der Lehrperson bestimmt.
- 2 Die Beschaffung des entsprechenden Notenmaterials ist Sache der Schüler, resp. der Erziehungsberechtigten.
- 3 Notenmaterial für Ensembles wird von der Schule zur Verfügung gestellt.



14 Öffentliche Auftritte

Den Schülern im Vokal-, Instrumental- oder Ensembleunterricht wird nach Möglichkeit die Gelegenheit geboten, 1 Mal pro Jahr im Rahmen eines Konzertes aufzutreten.



C AUFNAHME UND AUSTRITT VON SCHÜLERN

1 Allgemein

- 1 In die Musikschule Region Sursee können alle Kinder und Jugendlichen bis zum 20. Lebensjahr zu vergünstigten Tarifen aufgenommen werden, sofern sie in einer dem Verband angeschlossenen Gemeinde Wohnsitz haben.
- 2 Anmeldungen beziehen sich auf das ganze Schuljahr und sind verbindlich. Anmeldungen sind generell auf Beginn eines Schuljahres möglich. Anmeldungen, die während des Schuljahres erfolgen, können nur beschränkt berücksichtigt werden.
- 3 Eine An-, Ab-, resp. Ummeldung (Lehrerwechsel) muss schriftlich erfolgen.
- 4 Die Aufnahme der Schüler erfolgt durch die Verbandsleitung in Absprache mit den entsprechenden Lehrpersonen. Über die Aufnahme wird schriftlich orientiert.
- 5 Mutationen, die nicht fristgerecht eintreffen, werden mit einem zusätzlichen Unkostenbeitrag von Fr. 30. – belastet.

2 Anmeldung für Instrumental-, Vokal- oder Ensembleunterricht

Geht bis zum jeweiligen Anmeldetermin des laufenden Schuljahres kein Um- oder Abmeldeformular ein, so erneuert sich der bisherige Unterricht automatisch um ein weiteres Schuljahr.

3 Anmeldung für Elementare Musikerziehung

- 1 Die Anmeldungen für Grundschul- und Stabspielunterricht gilt für ein Schuljahr. Sie läuft nach einem Jahr automatisch aus.
- 2 Eine Neuanschreibung für einen nachfolgenden Kurs ist erforderlich.

--	--	--

4 Erwachsene

Die Musikschule steht Erwachsenen zu kostendeckenden Tarifen offen, sofern entsprechende Plätze zur Verfügung stehen.

5 Schüler anderer Gemeinden

Die Musikschule steht Schülern anderer Gemeinden zu kostendeckenden Tarifen offen, sofern entsprechende Plätze zur Verfügung stehen.

6 Vorzeitiger Beginn

Wünscht ein Kind ein Instrument früher zu erlernen, als dies festgelegt ist, kann dies auf ein schriftliches Gesuch hin in Ausnahmefällen bewilligt werden, sofern weiterhin der Grundschulunterricht besucht wird. Die Grundschul- und zukünftige Instrumentallehrperson müssen die spezielle Eignung feststellen.

7 Austritt

Innerhalb eines Schuljahres kann ein Schüler nur aus gesundheitlichen Gründen (Arztzeugnis) oder wegen Wegzug aus der Gemeinde aus dem Unterricht entlassen werden.

8 Ausschluss

Ein Ausschluss eines Schülers kann aus folgenden Gründen erfolgen:

- schlechtes Betragen
- mangelhafter Fleiss
- mehrere unentschuldigte Absenzen
- Nichtbezahlen des Schul- resp. Kursgeldes

D SCHULGELD

1 Allgemein

- 1 Die Schulgeldpreise werden jeweils der Teuerung und der allgemeinen Kostenentwicklung angepasst.
- 2 Das Schulgeld wird jedes Jahr in der „Infobroschüre der Musikschule Region Sursee“ veröffentlicht.
- 3 Mit der Rechnung für das Frühlingssemester wird über die Unterrichtsgebühren des nächsten Schuljahres orientiert.

2 Benützungsgebühr

Findet der Unterricht auf einem schuleigenen Instrument statt, ist eine jährliche Benützungsgebühr zu entrichten.

3 Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

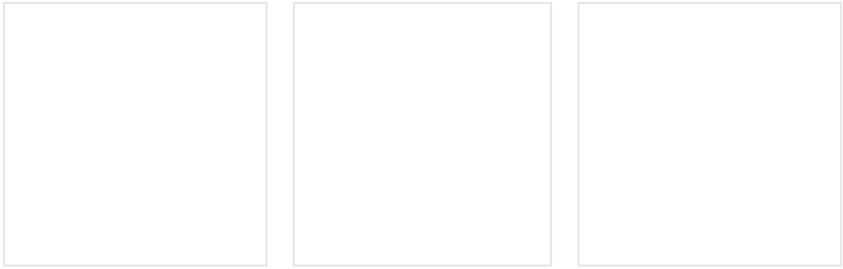
Die Rechnungsstellung erfolgt halbjährlich. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

4 Rückerstattung von Schulgeld

- 1 Bei regulären Austritten wird bereits bezahltes Schulgeld, unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 30.--, anteilmässig zurückerstattet.
- 2 Bei vorzeitigem Austritt aus andern Gründen besteht kein Anrecht auf Rückerstattung. Das Schulgeld muss für das laufende Schuljahr bezahlt werden.

5 Familienrabatt

Besuchen mehrere Kinder einer Familie Einzelunterricht pro Woche, so wird auf dem ersten Unterrichtsfach der Kinder ein Familienrabatt gewährt.



6 Zweitinstrument

Besucht ein Schüler zwei Instrumental- oder Vokalfächer, so wird das zweite Fach weniger subventioniert.

7 Altersgrenze

Wird ein Schüler innerhalb des Schuljahres 20 Jahre alt und befindet sich nicht mehr in der Erstausbildung, gilt er im darauf folgenden Schuljahr als Erwachsener, weshalb der Erwachsenen-Tarif automatisch zur Anwendung kommt.

8 Jugendtarif

- 1 Erwachsene unter 25 Jahren, die sich in der Erstausbildung befinden, können auf Gesuch hin den Musikunterricht zum Jugendtarif besuchen.
- 2 Der Jugendtarif beträgt die Hälfte des Erwachsenentarifs.
- 3 Das Gesuch ist alljährlich im Juni mit der Bestätigung des Bildungsinstituts einzureichen.

9 Erwachsene

Erwachsene Schüler bezahlen die Vollkosten, welche der Musikschule entstehen.

10 Sozialrabatt

Auf Gesuch hin kann Erziehungsberechtigten, die in finanziell schwierigen Verhältnissen leben, eine Schulgeldermässigung gewährt werden. Das Gesuch ist zu Beginn jedes Schuljahres neu einzureichen.

11 Bearbeitungsgebühr

Verspätet eintreffende Schülermutationen werden mit einem Unkostenbeitrag von Fr. 30.— belastet.

E BESCHWERDERECHT

Beschwerden gegen die Verbandsleitung oder Lehrpersonen sind an den Präsidenten des Gemeindeverbandes zu richten.

F INKRAFTTRETEN

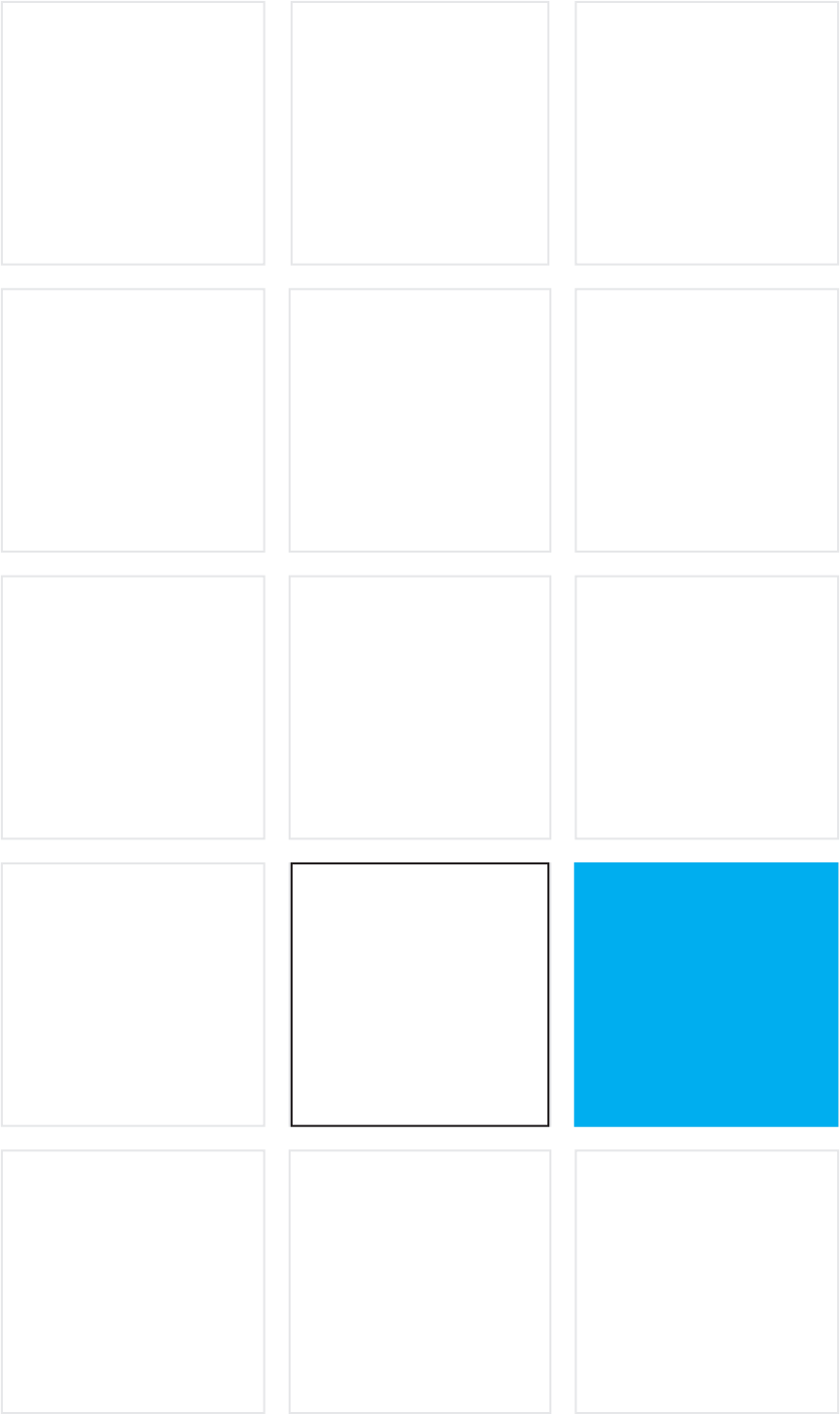
Das Schulreglement tritt per 1. November 2009 in Kraft.

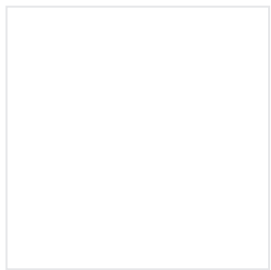
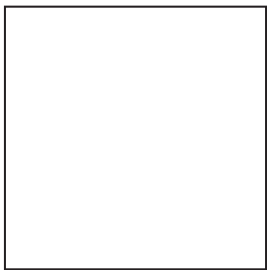
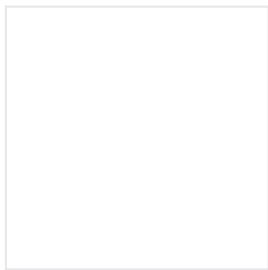
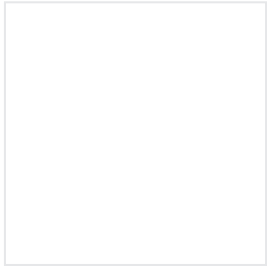
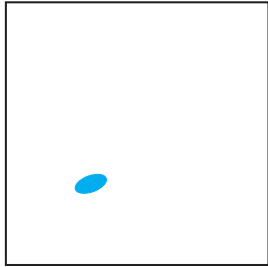
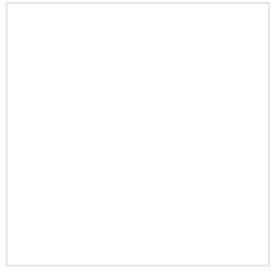
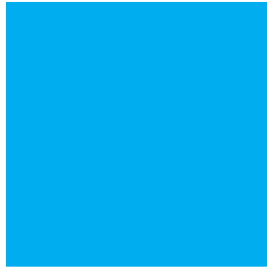
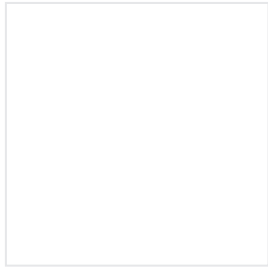
Genehmigt an der Delegiertenversammlung vom
27. Oktober 2009.

Die Präsidentin der Delegiertenversammlung

A handwritten signature in black ink, reading 'Ruth Balmer-Marti'.

Ruth Balmer - Marti





Musikschule Region Sursee
Im Kloster
Geuenseestrasse 2b
6210 Sursee
041 925 82 60
www.m-r-s.ch

